

VII.01

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge über 7,5 t HGG auf der B 170 Brixentalstraße

Verordnung der BH-Kitzbüchel vom 1.8.1995, Zahl 4a-16/22, mit der auf der B 170 Brixentalstraße ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t erlassen wird.

Die Bezirkshauptmannschaft Kitzbüchel verordnet gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 und § 94 b StVO 1960 i.d.g.F. auf der B 170 Brixentalstraße von Strkm. 9,500 im Gemeindegebiet von Hopfgarten bis Strkm. 26,300 im Gemeindegebiet von Kirchberg ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t.

Ausgenommen von diesem Fahrverbot sind:

- a) Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes
- b) Fahrten mit Fahrzeugen des Bundesheeres, die zur Aufrechterhaltung des militärischen Dienstbetriebes unumgänglich sind,
- c) Fahrten zum Zwecke des Abschleppdienstes, der Pannenhilfe, des Einsatzes in Katastrophenfällen und von unaufschiebbaren Reparaturen an Kühl- und Energieversorgungsanlagen,
- d) Fahrten mit Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und
- e) Fahrten mit Lastkraftfahrzeugen, die in den Gemeinden Hopfgarten, Westendorf, Brixen im Tale, Kirchberg i.T. ihren Standort haben bzw. be- oder entladen werden (Ziel- und Quellverkehr).